

Satzung der Stadt Cuxhaven vom 09. Dezember 2021 zur 30. Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Dezember 2021 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 385), wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Sielbenutzungsgebühr beträgt 3,11 € für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2021 noch keine endgültige Veranlagung der Sielbenutzungsgebühren durchgeführt worden ist, ist die Sielbenutzungsgebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.“

§ 19 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,46 €/m².
- (2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2021 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Cuxhaven, den 09. Dezember 2021

Stadt Cuxhaven

(L. S.)

gez. Uwe Santjer

Oberbürgermeister